

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abwurf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung

2

der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 27.01.2025, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-057-2024, der Gemeinde die Unterlagen zur Genehmigung der 57. FNP-Änderung fristgemäß zurückgegeben. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, als erteilt.

Der von der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

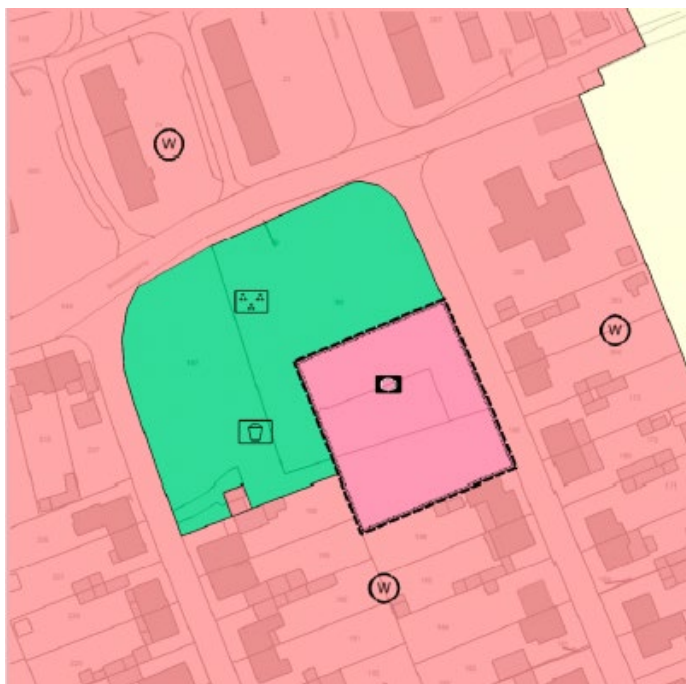


Abb.: Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung
in der Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Flurstücke 60 u. 187 teilw.
(Abbildung ohne Maßstab)

Quelle: StadtLandFluss, Büro für Städtebau und Umweltplanung, Königstrasse 32, 53113 Bonn

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Sicherung der Kita-Versorgung im Ortsteil Bruckhausen, in dem eine Teilfläche der vorhandenen Grünfläche am Brömmenkamp von ca. 2500 qm als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt wird.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Daneben können die Unterlagen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/57-fnp-aenderung/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Die rechtswirksame Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes gem. § 6a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in der zurzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
Hünxe, den 04.02.2025